



## FÖRDERUNG DES STALLUMBAUS ZUR VERBESSERUNG DER HALTUNGSBEDINGUNGEN VON SAUEN

---

Gemäß Richtlinie des BMEL vom 08.09.2020

**Förderziel:** „Mit dieser Richtlinie werden Stallumbauten sowie Stallersatzbauten gefördert, die die Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung kurzfristig und vor Ablauf der Übergangszeit umsetzen oder darüber hinausgehen.“ Das sind:

- Verzicht auf Kastenstand im Deckzentrum: acht Jahre
- Bewegungsbuchten im Abferkelbereich mit einer max. Fixationsdauer im Kastenstand um den Geburtszeitraum von fünf Tagen: 15 Jahre

### **Mindestflächen:**

- **Sauen allgemein:**
  - o zwischen Absetzen und Besamung uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mind. 5,00 m<sup>2</sup> je Sau
  - o Untergliederung der Buchten in Liege-, Fress- und sonstige Aktivitätsbereiche
  - o Rückzugsmöglichkeiten im Aktivitäts- und/oder Ruhebereich (Fress-Liegebuchten od. sonst. Fressplätze werden dazu nicht anerkannt)
- **Einhaltung im Abferkelbereich:**
  - o Abferkelbuchten (Bewegungsbuchten) mind. 6,50 m<sup>2</sup>; eine uneingeschränkte Bewegung und das Umdrehen muss möglich sein.
  - o Bei Kastenständen uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche mit einer Mindestlänge von 2,20 m.

### **Förderhöhe:**

**40 % der Investitionskosten (Netto)**  
**max. 500.000,- € Zuschuss pro Betrieb**

### **Antragstellung und Maßnahmenumsetzung:**

- Anträge können bis zum 15.03.2021 gestellt werden
- Maßnahmen müssen innerhalb von acht Monaten nach Bewilligung, max. bis zum 31.12.2021 umgesetzt sein



### Voraussetzungen:

- Keine Aufstockung des Tierbestands.
- Wirtschaftlichkeitsberechnung des Unternehmens durch eine unabhängige Sachverständige Person - **BBA GmbH**.
- Berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes.
- Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre.
- Mind. fünf Jahre ab Bewilligung Fortführung einer Buchführung im Format eines BMEL – Jahresabschlusses
- Eine Baugenehmigung für das geförderte Objekt – abhängig nach jeweiligem Landesrecht
- Bei Ersatzbauten muss die bestehende Stallung außer Betrieb genommen, veräußert oder abgebrochen werden.
- Zweckbindungsfrist beträgt zwölf Jahre
- Viehaufstockung bei gleicher Nutzung der geförderten Anlage ist nach fünf Jahren förderunschädlich.
- Drei Vergleichsangebote bei:
  - 5.000,- € Auftragswert von Bauleistungen
  - 3.000,- € Auftragswert von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

### Einschränkungen:

- **Keine Doppelförderung** – AFP-Förderung
- **Ausschließliche Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohls dienen.**
- **Keine Förderung** von Neubauten, Ersatzbauten und Umbauten, die **mit Erweiterung der Tierhaltungskapazität** verbunden ist.

**Achtung:** Alles, was vor Bewilligung bestellt oder gekauft wurde, ist nicht zuwendungsfähig. Das gilt auch für Kaufverträge, die vor Bewilligung abgeschlossen wurden.

**Die BBA steht Ihnen für alle Fragen im Zusammenhang mit der Kostenschätzung, Wirtschaftlichkeitsberechnung und Finanzierungsplanung, Antragstellung und Abwicklung eines Förderverfahrens gerne hilfreich zur Seite. Rufen Sie uns an!**